



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Max Bühler
+41 31 636 59 24
max.buehler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Trub
Dorfstrasse 20
3556 Trub

G.-Nr.: 2021.DIJ.8473

26. März 2024

Trub; Teilrevision Ortsplanung, Ausscheidung Gewässerraum, zweite Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. April 2023 ist bei uns die Teilrevision der Ortsplanung, Ausscheidung Gewässerraum mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Gewässerraum Nord, Mst. 1:10'000
- Zonenplan Gewässerraum Süd, Mst. 1:10'000
- Erläuterungsbericht vom März 2023
- Änderung Baureglement
- Bericht zur Mitwirkung vom November 2021

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung und Fischereiinspektorat, Fachbericht Naturschutz und Fischerei vom 12. Juni 2023
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis IV, Fachbericht Wasserbau vom 25. Januar 2024

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte

verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen an allen oberirdischen Gewässern. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen – zum Beispiel als Lebens- und Erholungsraum. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festzulegen, der Kanton hat dazu die Arbeitshilfe «Gewässerraum» erarbeitet.

In der Gemeinde Trub sind noch keine Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz festgelegt, dies geschieht nun mit dem vorliegenden Planungsvorhaben. Die Gewässerräume werden dabei im Zonenplan Gewässerräume festgesetzt, ebenso werden dicht überbaute Gebiete ausgeschieden (nicht abschliessend) und der Artikel im Baureglement angepasst.

Dass die Gemeinde Trub aufgrund der Lage im BLN-Gebiet den Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve festlegen muss, gab im Vorfeld bereits Anlass zur Diskussion (Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sowie den nachfolgenden Voranfragen ans Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR und der 1. Vorprüfung). Der Grund ist, dass fast das gesamte Gemeindegebiet innerhalb des BLN-Gebietes Nr. 1311 «Napfbergländ» liegt und entsprechend stark betroffen ist. Gegenüber der 1. Vorprüfung werden nun die Gewässerräume innerhalb des BLN-Gebietes «Napfbergländ» konsequent gemäss der Biodiversitätskurve ausgeschieden.

Die Planung wurde sorgfältig überarbeitet, von Seiten der Fachstellen gibt es nur noch wenige Rückmeldungen. Besten Dank.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Teilrevision der Ortsplanung, Festlegung Gewässerräume zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Gewässerraumplanung

3.1 Erhöhung des Gewässerraumes (GWR)

Gemäss dem Fachbericht der ANF ist beim Buhusgraben im Bereich des regionalen Feuchtgebietes weiterhin eine Erhöhung des Gewässerraumes notwendig. Wie die ANF ausführt, ist die Begründung im Erläuterungsbericht auf S. 9 nicht korrekt. Ein Feuchtgebiet von regionaler Bedeutung ist Bestandteil des kantonalen Inventars und damit ein kantonales Schutzgebiet mit gewässerbezogenen Schutzziele im Sinne von Art. 41 Abs. 1 GSchV. Es ist weiterhin eine Erhöhung des Gewässerraumes innerhalb des Schutzgebietes vorzunehmen. (**GV**)

3.2 Baureglement

Der OIK IV verlangt im Fachbericht, dass im Baureglement Art. 39 WBV erwähnt wird, gemäss diesem: *“Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie, bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse, dem Tiefbauamt vorzulegen. Dieses entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nö-*

tig ist". Es ist nicht zwingend notwendig, dass übergeordnetes Recht im Baureglement wiederholt wird, wir empfehlen hier trotzdem dies aufzunehmen oder auf Art. 39 WBV zu verweisen. (E)

Im Abs. 5 wird auf Art. 41b Abs. 3 GSchV verwiesen, welcher den Gewässerraum für stehende Gewässer regelt. Soweit ersichtlich sind vorliegend von der Festlegung der dicht überbauten Gebiete keine stehenden Gewässer betroffen, weshalb sich dieser Verweis erübrigt und gestrichen werden kann. (H)

3.3 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht auf Seite 7 wird zu den dicht überbauten Gebieten festgehalten, dass noch weitere Gebiete im Baubewilligungsverfahren als dicht überbaut bezeichnet werden können und der Entscheid beim AGR liege. Dies ist nicht korrekt, dass AGR erstellt zuhanden der Leitbehörde einen Amtsbericht, der Entscheid liegt jedoch bei der Leitbehörde. In der Fussnote 4 zu Art. 27 ist dies korrekt aufgenommen und wäre hier noch zu präzisieren. (H)

4. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Max Bühler
Raumplaner

Fachberichte

- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung und Fischereiinspektorat, Fachbericht Naturschutz und Fischerei vom 12. Juni 2023
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis IV, Fachbericht Wasserbau vom 25. Januar 2024

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Georegio AG

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Emmental
- OIK IV
- ANF
- FI